

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden und Beamtungen zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z,

über die Bezirks- und Zünfteintheilung.

Der Große Rath,

gestützt auf den Artikel 2. der Verfassung, welcher die Begrenzung der Bezirke und Zünfte dem Gesetze vorbehält, auf den Artikel 25., welcher eine Revision der bisherigen Zünfteintheilung anordnet, und auf den Artikel 33., welcher festsetzt, daß bey einer künftigen, verbesserten Eintheilung der Landzünfte das Gesetz an den Bestimmungen b., c. und d. des besagten Artikels 33. die dannzumahl nöthigen Abänderungen vornehmen werde,

verordnet, was folgt:

§. 1. Der Canton Zürich ist in folgende Bezirke, Zünfte und politische Gemeinden eingetheilt:

Erster Bezirk.

Hauptort: Zürich.

Er befaßt die Stadt Zürich und folgende fünf Landzünfte:

1. Wiedikon.

Wiedikon, Wollishofen, Enge, Außersthl, Altstätten, Albisrieden.

2. Birmenstorf.

Birmenstorf, Aesch, Urdorf, Uitikon, Dietikon, Schlieren.

3. Höngg.

Höngg, Weiningen, Ober-Deuweil, Unter-Deuweil, Geroldschweil, Ober-Engstringen, Unter-Engstringen.

4. Oberstraf.

Oberstraf, Unterstraf, Wipkingen, Seebach, Schwamendingen.

5. Hottingen.

Hottingen, Hirslanden, Riesbach, Bollikon, Wytikon, Fluntern.

Zweiter Bezirk.

Hauptort: Knonau.

Er begreift folgende drey Zünfte:

6. Mettmenstätten.

Mettmenstätten, Knonau, Maschwanden, Ottenbach.

7. Hausen.

Hausen, Cappel, Rifferschweil, Neugst.

8. Affoltern.

Affoltern, Hedingen, Bonstätten, Stallikon.

D r i t t e r B e z i r k .

Hauptort: Horgen.

Er begreift folgende vier Zünfte:

9. Richterschweil.

Richterschweil, Hütten.

10. Wädenschweil.

Wädenschweil, Schönenberg.

11. Horgen.

Horgen, Hirzel.

12. Thalweil.

Thalweil, Oberrieden, Langnau, Rüschtikon,
Rilchberg, Adlischweil.

B i e r t e r B e z i r k .

Hauptort: Meilen.

Er begreift folgende vier Zünfte:

13. Stäfa.

Stäfa, Hombrechtikon, Detweil.

14. Männedorf.

Männedorf, Uetikon.

15. Meilen.

Meilen, Herrliberg.

16. Rüßnacht.

Rüßnacht, Erlenbach, Zumikon.

F ü n f t e r B e z i r k .

Hauptort: Hinweil.

Er begreift folgende sieben Zünfte:

17. Grüningen.

Grüningen, Gofau.

18. Bubikon.

Bubikon, Dürnten, Rüti.

19. Weßikon.

Weßikon, Seegräben.

20. Hinweil.

21. Bärentschweil.

22. Fischenthal.

23. Wald.

Sechster Bezirk.

Hauptort: Uster.

Er befaßt drey Zünfte, nämlich:

24. Egg.

Egg, Maur, Mönchaltorf.

25. Uster.

Uster mit Einschluß des nach Pfäffikon kirchgenössigen Theils von Wermentschweil, Greifensee.

26. Dübendorf.

Dübendorf, Wangen, Volkenschweil, Schwerzenbach, Fällanden.

Siebenter Bezirk.

Hauptort: Pfäffikon.

Er befaßt vier Zünfte, nämlich:

27. Bauma.

Bauma, Sternenberg.

28. Pfäffikon und Hittnau.

29. Weißlingen und Ruffikon.

Weißlingen, Ruffikon, Wildberg, Wyla.

30. Illnau.

Illnau, Lindau, Kyburg, Fehraltorf.

Achter Bezirk.

Hauptort: Winterthur.

Er begreift folgende sieben Zünfte:

31. Winterthur.

32. Turbenthal.

Turbenthal, Zell.

33. Elgg.

Elgg, Schottikon, Hofstätten, Schneit und Hagenbuch, Bertschikon, Schlatt.

34. Wiesendangen.

Wiesendangen, Elsau, Dynhard, Rickenbach, Ellikon, Altikon.

35. Ober-Winterthur.

Ober-Winterthur, Seen.

36. Wülflingen.

Wülflingen, Beltheim, Töf, Brütten.

37. Nestenbach und Hettlingen.

Nestenbach, Dättlikon, Pfungen, Seuzach, Hettlingen, Dägerlen.

Neunter Bezirk.

Hauptort: Andelfingen.

Er begreift fünf Zünfte, nämlich:

38. Andelfingen.

Groß-Andelfingen, Klein-Andelfingen, Adlikon, Henggart, Dorlikon, Dffingen.

39. Marthalen.

Marthalen, Trüllikon.

40. Benken und Laufen.

Benken, Feuerthalen, Laufen, Dachsen, Rheinau.

41. Stammheim.

Unter-Stammheim, Ober-Stammheim nebst dem Zürcherischen Theil von Wylen, Waltalingen nebst Guntalingen.

42. Flaach.

Flaach, Volken, Dorf, Berg, Buch.

Zehnter Bezirk.

Hauptort: Bülach.

Er enthält folgende vier Zünfte:

43. Eglisau.

Eglisau, Rafz, Wyl, Hüntwangen, Wasterkingen.

44. Bülach.

Bülach, Bachenbülach, Winkel, Höri, Hochfelden, Glattfelden.

45. Embrach.

Embrach, Ober-Embrach, Lufingen, Korbas, Freyenstein nebst Zeufen.

46. Kloten und Basserstorf.

Kloten, Opfikon, Basserstorf, Mürenstorf, Dietlikon, Wallisfellen.

Elfter Bezirk.

Hauptort: Regensberg.

Er enthält folgende vier Zünfte:

47. Stadel.

Stadel, Bachs, Weyach, Neerach mit Riedt.

48. Schöfflistorf.

Schöfflistorf, Nieder-Weningen, Schleinikon mit Dachslern und Wasen, Ober-Weningen, Steinmaur, Regensberg.

49. Regenstorf.

Regenstorf, Buchs, Otelfingen, Boppelsen, Hütikon, Dällikon, Affoltern.

50. Niederhasli.

Niederhasli, Dielstorf, Oberglatt, Rümlang.

§. 2. Die Zunftversammlungen werden am Hauptorte der Zunft gehalten. Wo zwey Hauptorte sind, wird, vom Anfange des Heumonaths 1831 an gerechnet, je von zwey zu zwey Jahren unter ihnen gewechselt. Ausnahmsweise wird in der Zunft Pfäffikon-Hittnau die Zunftversammlung je vier Jahre zu Pfäffikon und hernach zwey Jahre zu Hittnau gehalten.

§. 3. In Folge der veränderten Zunfteintheilung sollen an die Stelle der Abschnitte b., c. und d. des Art. 33. der Verfassung folgende neue Bestimmungen treten:

- a) Von den 50 Zünften der Landschaft wählt Winterthur fünf, und jede der 49 übrigen Zünfte Ein Mitglied des Großen Rathes aus ihrer Mitte.
- b) Ueberdieß wählt jede der 50 Landzünfte, Marthalen und Stammheim ausgenommen, Ein Mitglied des Großen Rathes, sey es aus ihrer Mitte oder nach freyer Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.
- c) Endlich wählen die fünfzehn größern Zünfte Winterthur, Stäfa, Hottingen, Mettmensstätten, Wädenschweil, Horgen, Thalweil, Grüningen, Egg, Dübendorf, Bauma, Pfäffikon-Hittnau, Weislingen-Russikon, Illnau und Kloten-Basserstorf noch überdieß, die beyden ersten jede zwey,

die übrigen jede Ein Mitglied des Großen Rathes, sey es aus ihrer Mitte oder nach freyer Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.

§. 4. Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen treten erst bey den periodischen Wahlen des Jahres 1832 in Kraft. Ein besonderes Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen. Bis auf den bezeichneten Zeitpunkt sind allfällig erledigte Stellen im Großen Rathe nach der bisherigen Zunfttheilung wieder zu besetzen.

§. 5. Jede der im Artikel 1. bezeichneten Zünfte hat ein Zunftgericht. Ausnahmsweise werden folgende Zünfte je zwey unter Ein Zunftgericht vereinigt:

Werkikon und Hinweil.

Ober-Winterthur und Wiesenbängen.

In diesen zwey Zunftgerichtskreisen wird die Wahlversammlung zur Erwählung des Zunftgerichts, vom Anfange des Heumonaths 1831 an gerechnet, je von zwey zu zwey Jahren abwechselnd an den Hauptorten der beyden Zünfte gehalten.

§. 6. Den Zunftgerichten ist die Bestimmung ihres Sitzungsortes überlassen.

Zürich, den 20. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden und Beamtungen zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z,

betreffend die Organisation des Erziehungs Rathes.

§. 1. Der Erziehungs Rath, welchem durch Art. 70. der Verfassung die Aufsicht über sämtliche Schulanstalten des Cantons und die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung aufgetragen ist, besteht aus 15 Mitgliedern, welche von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte auf eine Dauer von 6 Jahren gewählt und von zwey zu zwey Jahren, in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung, zum Drittheil erneuert werden.